

Direktion für Völkerrecht  
Sektion Menschenrechte und humanitäres  
Völkerrecht  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Zürich, den 24. Februar 2011

## **Stellungnahme der Erklärung von Bern im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Übereinkommen über Streumunition**

### Vorbemerkung

Wir bedanken uns für Ihre Einladung vom 19. November 2010, uns im Rahmen der Vernehmlassung Übereinkommen über Streumunition zu äussern. Die Erklärung von Bern beschäftigt sich im Rahmen ihrer Aktivitäten zum Thema der sozialen Verantwortung von Banken auch mit der Finanzierung von Streumunition. Wir äussern uns deshalb im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens nur zu diesem Punkt.

Ausgangslage: Finanzierung von Streumunitionsproduzenten durch Schweizer Grossbanken

Die Erklärung von Bern liess durch die auf Finanzrecherchen spezialisierten Agentur «Profundo» die finanziellen Verbindungen der Schweizer Grossbanken Credit Suisse und UBS zu Firmen, die Streumunition herstellen, untersuchen. Wir fokussierten dabei auf bedeutende Finanzierungen aus dem Corporate und Investment Banking (Kredite, Anleihegeschäft, Börsengänge und Kapitalerhöhungen), die von 2004 bis 2009 erfolgten. Geringe Beteiligungen durch das Halten von Aktien oder Obligationen eines Unternehmens, wie sie im Asset Management üblich sind, wurden nicht beachtet. Die Credit Suisse und die UBS beteiligten sich demnach an der Finanzierung von Lockheed Martin und Textron. Credit Suisse zudem an L-3 Communications und Alliant Techsystems. Die UBS-Tochter UBS Hana Asset Management hielt ein bedeutendes Aktienpaket von 4,95 Prozent der Aktien von Poongsan. Alle fünf genannten Firmen gehören zu den wichtigsten Produzenten von Streumunition oder Teilen davon. Der staatliche norwegische Pensionsfonds hat diese Firmen deswegen auf seine schwarze Liste gesetzt.

Eine Studie (2010) der niederländischen und belgischen Organisationen IKV Pax Christi und Netweerk Vlaanderen beziffert mit einer etwas anderen Methodik die Investitionen der Credit Suisse auf 437 Millionen Dollar, diejenigen der UBS auf 465 Millionen Dollar. Da bisher keine vergleichbaren Untersuchungen über die Finanzierung von Streubomben durch kleinere Schweizer Banken angestellt wurden, muss deren Rolle bei der Finanzierung offen bleiben.

## Finanzierung als Unterstützung

Die Direktion für Völkerrecht hält in ihrem erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren fest: „dass der Begriff der Unterstützung unter anderem ein Verbot der aktiven Mitwirkung bei der finanziellen Abwicklung eines durch das Übereinkommen verbotenen Geschäftes umfasst.“ Diese Formulierung scheint vor allem auf die Finanzierung des Handels mit verbotener Streumunition abzielen, es ist aber logisch zwingend, dass auch die Finanzierung der Produktion als „Unterstützung“ im Sinne der Konvention gesehen wird. Angesichts der Bedeutung des Finanzsektors in der Schweiz reicht es nicht aus, wenn im Gesetz lediglich ein allgemeines Verbot der Unterstützung festgehalten wird, ohne dass die Finanzierung als Unterstützung explizit Erwähnung findet.

## Europäische Beispiele

Belgien hat seit 2007 ein Gesetz, dass die Finanzierung der Produktion und Verbreitung von Streumunition verbietet („Loi interdisant le financement de la fabrication, de l'utilisation ou de la détention de mines antipersonnel et de sous-munitions“). Der zentrale Artikel dieses Gesetzes lautet folgendermassen: „Est également interdit le financement d'une entreprise de droit belge ou de droit étranger dont l'activité consiste en la fabrication, l'utilisation, la réparation, l'exposition en vente, la vente, la distribution, l'importation ou l'exportation, l'entreposage ou le transport de mines antipersonnel et/ou de sous-munitions au sens de la présente loi en vue de leur propagation.“ Zur Umsetzung des Gesetzes wurde eine Liste der unter das Verbot fallenden Firmen erstellt und das Gesetz klärt, was unter „Finanzierung“ der umstrittenen Firmen zu verstehen ist: „Par financement d'une entreprise figurant dans cette liste, on entend toutes les formes de soutien financier, à savoir les crédits et les garanties bancaires, ainsi que l'acquisition pour compte propre d'instruments financiers émis par cette entreprise.“

Luxemburg hat in seinem vier Artikel umfassenden Gesetz zur Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition einen Artikel 3, der die „wissentliche“ Finanzierung ausschliesst: „Il est interdit à toute personne physique ou morale de financer, en connaissance de cause, des armes à sous-munitions ou des sous-munitions explosives.“

## Vorgeschlagene Ergänzung: Wissentliche Finanzierung verbieten

Die von der Erklärung von Bern vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzes verbietet die wissentliche Finanzierung von Produktion und Verbreitung von Streumunition. Die Einschränkung auf „wissentliche“ Finanzierung ist dabei Nahe an der Realität des Bankalltages und vermeidet die nicht trennscharfe Unterscheidung in direkte und indirekte Finanzierung. Eine wissentliche Finanzierung liegt dann vor, wenn die Bank im Rahmen ihrer due diligence vertiefte Abklärungen über ein Unternehmen anstellt, bzw. anstellen muss. In diesem Fall kann realistisch und ohne zusätzlichen Aufwand erwartet werden, dass die Bank erkennen sollte, wenn Sie die Produktion oder die Verbreitung von Streumunition finanziert. Die Erklärung von Bern schlägt ferner vor eine illustrative aber nicht abschliessende Liste bekanntermassen wissentlicher Finanzierung aufzuführen, um die die Interpretation der vorgeschlagenen Ergänzung zu erleichtern.



# EvB

Erklärung von Bern  
Dichiarazione di Berna  
Déclaration de Berne

Neuformulierung Artikel **8<sup>bis</sup>** <sup>1</sup>c.

1 Es ist verboten:

(...)

c. eine Handlung nach Buchstabe a zu fördern, dies beinhaltet insbesondere die wissentliche Finanzierung einer Handlung nach Buchstabe a. Wissentliche Finanzierungen umfassen unter anderem Handelsfinanzierungen, Kredite, die Unterstützung von Unternehmen bei der Kapitalbeschaffung durch die Herausgabe von Aktien oder Anleihen, Anlageinvestitionen auf eigenes Risiko, Aufnahme eines Unternehmens in ein von einem Finanzinstitut aufgelegtes Anlageinstrument.

Dr. Andreas Missbach  
Erklärung von Bern  
Banken und Finanzplatz Schweiz  
Mitglied der Geschäftsleitung

Tel. 044 277 70 07  
amissbach@evb.ch

Erklärung von Bern  
Dienerstrasse 12, Postfach  
CH-8026 Zürich  
[www.evb.ch](http://www.evb.ch)  
Tel. +41 (0)44 277 70 00  
Fax +41 (0)44 277 70 01

Déclaration de Bern  
52, rue de Genève  
CH-1004 Lausanne  
[www.ladb.ch](http://www.ladb.ch)  
Tél. +41 (0)21 620 03 03  
Fax +41 (0)21 620 03 00

Dichiarazione di Berna  
Caseslla postale 1356  
CH-6501 Bellinzona  
[www.db-si.ch](http://www.db-si.ch)  
Tel. +41 (0)44 372 29 76  
Mobile 079 592 77 46